

Informationen zur SafetyCard  
**Rundum-Schutz-Pakete**  
mit / ohne Selbstbehalt (Jahres)  
(ADLER ARVB 2016)

**ADLER Versicherung AG**

**Stand: 01.01.2020**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für einen leistungsstarken Partner entschieden.

Die SIGNAL IDUNA Gruppe bietet sämtliche Vorsorge- und Finanzprodukte aus einer Hand in einem Haus an. Mit rund 10,5 Millionen versicherten Personen und Verträgen nimmt sie eine hervorragende Stellung im Konzert der großen deutschen Versicherungsgruppen ein.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über wichtige Vertragsbestimmungen zu Ihrem zukünftigen Versicherungsschutz.

---

## Inhaltsverzeichnis

Für Ihren Vertragsabschluss haben nur die von Ihnen ausgewählten Versicherungssparten Gültigkeit.

Bitte entnehmen Sie den Versicherungsumfang Ihrer SafetyCard Reiseversicherung Ihrem Versicherungsschein (Zertifikat).

Ihre Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und nach VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)	Seite
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Datenschutz-Informationen ADLER Versicherung AG</b>	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe</b>	7
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Reiseversicherung</b>	9
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Informationsblatt zu Versicherungsprodukten – SafetyCard Rundum-Schutz-Pakete mit / ohne Selbstbehalt (Jahres)</b> Informationen nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV-E)	11
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Kundeninformation zur SafetyCard Rundum-Schutz-Pakete mit / ohne Selbstbehalt (Jahres)</b> Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)	15
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Allgemeine Reiseversicherungsbedingungen der ADLER Versicherung AG (ADLER ARVB 2016)</b>	16
<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Bestimmungen Artikel 1 – 13	16
<input checked="" type="checkbox"/> Teil A – Die Leistungen der Reise-Abbruchkosten-Versicherung	18
<input checked="" type="checkbox"/> Teil B – Die Leistungen der Reise-Beistandsleistungsver-sicherung	19
<input checked="" type="checkbox"/> Teil C – Die Leistungen der Reise-Unfallversicherung	20
<input checked="" type="checkbox"/> Teil D – Die Leistungen der Reise-Gepäckversicherung	22
<input checked="" type="checkbox"/> Teil E – Die Leistungen der Reise-Krankenversicherung	23

## Datenschutz-Informationen ADLER Versicherung AG

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Datenschutz-Informationen sind auch im Internet unter [www.signal-iduna.de/datenschutzinfo](http://www.signal-iduna.de/datenschutzinfo) abrufbar.

### 1 Verantwortlicher

ADLER Versicherung AG  
Sitz: Dortmund, HR B 20214, AG Dortmund

VÖDAG Versicherung für den Öffentlichen Dienst,  
Zweigniederlassung der ADLER Versicherung AG  
Sitz der Zweigniederlassung: Hamburg

Hausanschriften:

Joseph-Scherer-Straße 3 44139 Dortmund Telefon: 0231 135-0 Telefax: 0231 135-4638	Neue Rabenstraße 15-19 20354 Hamburg Telefon: 040 4124-0 Telefax: 040 4124-2958
--	--

Email: [info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie:

- per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz **Datenschutzbeauftragter**,
- per Telefon unter: 0231 135 4630 oder
- per E-Mail unter: [datenschutz@signal-iduna.de](mailto:datenschutz@signal-iduna.de).

### 2 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung

- der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG),
- der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie
- aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Diese können Sie im Internet abrufen unter:  
[www.signal-iduna.de/verhaltensregeln](http://www.signal-iduna.de/verhaltensregeln)

Wenn Sie einen Antrag stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Nur so ist es möglich, das von uns zu übernehmende Risiko einzuschätzen.

Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Vertragsanbahnung, z. B. zur Angebotserstellung. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir die Daten, um das Vertragsverhältnis durchführen zu können. Die Daten benötigen wir beispielsweise,

- um den mit Ihnen vereinbarten Vertragsinhalt zu dokumentieren (Policierung),
- um eine Rechnung zu stellen oder den Beitragseinzug durchzuführen,
- um Rückversicherung durchzuführen,
- für das Forderungsmanagement,
- zur Schaden-/Leistungsabrechnung,
- zur Beratung oder
- zur Kundenbetreuung.

Wenn ein Schaden-/Leistungsfall eingetreten ist, benötigen wir Angaben zu diesem. Nur so können wir prüfen, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und wie hoch die tariflichen Leistungen sind.

### Der Versicherungsvertrag kann nicht abgeschlossen oder durchgeführt werden, ohne dass Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Wir benötigen darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Statistiken zu erstellen. Dies ist z. B. notwendig, um neue Tarife zu entwickeln. Zusätzlich müssen wir aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen. Die Daten aller mit der ADLER Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir, um die gesamte Kundenbeziehung zu betrachten. Diese wird z. B. berücksichtigt, wenn bezüglich einer Vertragsanpassung und -ergänzung beraten wird. Sie ist auch relevant, um Kulanzentscheidungen zu treffen oder um umfassende Auskünfte entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu erteilen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke oder im Schadenfall ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Ein Beispiel hierfür sind Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Wenn Sie der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingewilligt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO gegeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Haben vor dem Widerruf Verarbeitungen stattgefunden, sind diese davon nicht betroffen.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein,

- um die IT-Sicherheit des IT-Betriebs zu gewährleisten,
- um Produkte und Services zu entwickeln,
- um die Qualität unserer Prozesse und Services zu verbessern, z. B. durch Kundenzufriedenheitsbefragungen,
- um Straftaten zu verhindern und aufzuklären (Die Analyse der Daten hilft Hinweise zu erkennen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.),
- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- zur zielgerichteten und bedarfsgerechten Werbung und Information zu unseren eigenen Versicherungsprodukten und anderen Produkten der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe und deren Kooperationspartner und für Markt- und Meinungsumfragen, ggfs. unter Verwendung eines Marketingcores,
- um ein besseres Verständnis für Ihren Bedarf und Ihre Wünsche zu erhalten, z. B. durch Zuordnung zu einer Berufsgruppe,
- um das Unternehmen zu steuern (z. B. Prozessverbesserungen, Controlling, Berichtswesen) sowie
- zur Einholung von Bonitätsauskünften z.B. im Rahmen des Forderungsmanagements oder der Bearbeitung von Kfz-Versicherungen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um bestehende handelsrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Vermittler zu erfüllen. Das betrifft insbesondere die Abrechnung seiner Vergütung. Dieser Fall tritt natürlich nur ein, wenn der Antrag von einem Vermittler eingereicht wurde.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Darunter fallen z. B.

- aufsichtsrechtliche Vorgaben,
- handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten,
- unsere Beratungspflicht oder
- die Bearbeitung von Beschwerden.

Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdender Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich Ihrem Schutz.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### 3 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung, z. B. über den Antrag oder im Schadenfall, von Ihnen erhalten. Das kann auch Daten über Dritte betreffen, die wir von Ihnen erhalten und verarbeiten. Dritte können in diesem Fall z. B. Mitversicherte, Beitragszahler, Bezugsberechtigte oder Fahrzeughalter sein.

Wenn es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir auch weitere personenbezogene Daten. Diese erhalten wir z. B. von:

- anderen Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe,
- für Sie zuständigen Vermittlern / Beratern / Partnern oder
- sonstigen Dritten (z. B. Wirtschaftsauskunfteien, Sachverständigen).

Die Daten erhalten wir zulässigerweise im Moment und zukünftig. Dies ist notwendig, um z. B. Aufträge auszuführen, Verträge zu erfüllen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben. Diese Quellen sind z. B.

- Ihre Einträge in sozialen Medien, die von der SIGNAL IDUNA angeboten werden,
- die Konzern-Homepage,
- öffentliche Register,
- Adressbücher oder
- die Presse.

### 4 Datenkategorien

Relevante Kategorien personenbezogener Daten sind u. a.

- Identifikations- und Authentifikationsdaten (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand),
- weitere Stamm- und Vertragsdaten, z. B. Angaben über die bestehenden Verträge zur Kfz-, Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherung, Zahlungsdaten, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller),
- sofern erforderlich besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten, Daten über die Gewerkschaftszugehörigkeit),
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten, Produktdaten, Leistungs-/Schadendaten),
- Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten),
- Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll),
- Daten darüber, wie Sie unsere angebotenen Telemedien nutzen (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten bzw. Einträge),
- Werbe- und Vertriebsdaten zur Person, über Sachwerte und Liquiditäts- sowie Finanzplanung,
- Daten zu Kundenkontakten und Vorgangsbearbeitung.

### 5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Aufgaben der Datenverarbeitung für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Das betrifft Sie, wenn ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht. In diesem Fall werden Ihre Daten dann zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet, z. B.:

- zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten,
- für den telefonischen Kundenservice,
- zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung,
- für In- und Exkasso,
- zur gemeinsamen Postbearbeitung.

In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Deshalb kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln. Nur so kann sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen.

#### Vermittler:

Werden Sie bzgl. Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsdaten. Unser Unternehmen übermittelt diese Daten auch an die Sie betreuenden Vermittler. Dies erfolgt soweit die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt werden.

#### Externe Dienstleister:

Um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, bedienen wir uns zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen. Die jeweils aktuelle Version dieser Liste finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.signal-iduna.de/Dienstleisterliste](http://www.signal-iduna.de/Dienstleisterliste).

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln. Das betrifft Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden) oder solche für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

### 6 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Ihre personenbezogenen Daten können für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hier gelten gesetzliche Verjährungsfristen von drei oder bis zu 30 Jahren. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### 7 Betroffenenrechte

Sie können über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie verlangen, dass Ihre Daten berichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch verlangen, dass Ihre Daten gelöscht werden. Ihnen kann weiterhin ein Recht zustehen, dass Ihre Daten nur eingeschränkt verarbeitet werden. Sie haben ebenfalls das Recht, dass Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

## 8 Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung (inkl. Profiling) zu widersprechen.**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

**Der Widerspruch wirkt für die Zukunft und kann formfrei erfolgen. Bitte richten Sie den Widerspruch an die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen.**

## 9 Beschwerderecht

Sie können sich mit einer Beschwerde an die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,

deren Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.signal-iduna.de/datenschutzbeschwerde](http://www.signal-iduna.de/datenschutzbeschwerde)

## 10 Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen an Empfänger in Drittländern (Länder außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums) ergeben sich z. B. im Rahmen der Administration, der Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Die Übermittlung erfolgt nur, wenn diese

- grundsätzlich zulässig ist und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland vorliegen.

Insbesondere der Datenimporteur muss geeignete Garantien nach Maßgabe der EU-Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländer gewährleisten. Grundlage sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

Besonderheiten ergeben sich, wenn sich der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person in einem Drittland befinden. Dann kann es erforderlich sein, Daten im Einzelfall in ein Drittland ohne geeignete Garantien zu übermitteln. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie einen Leistungsfall haben und wir Ihnen nur so helfen können.

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

Detaillierte Information können Sie bei Bedarf über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen anfordern.

## 11 Vollautomatisierte Entscheidungen und Profiling

### Vollautomatisierte Entscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert z. B. über

- das Zustandekommen oder die Umstellung Ihres Vertrages,
- tariflich geregelte Beitragsanpassungen und -rückerstattungen,
- die Erstattung von Versicherungsleistungen,
- Maßnahmen im Rahmen des Forderungsmanagements.

Die Entscheidungsfindung erfolgt über vorher vom Unternehmen festgelegte Regelungen und Methoden. Diese werden z. B. abgeleitet aus

- gesetzlichen Vorgaben,
- Versicherungs- und Tarifbedingungen,
- Annahmerichtlinien,
- Angaben zum Zahlungsverhalten in Verbindung mit den fälligen Beiträgen oder
- weiteren Bearbeitungsrichtlinien.

Diese Kriterien werden in Bezug zu Ihren für die Entscheidung relevanten Daten gesetzt. Das können z. B. Vertragsdaten, Leistungsdaten und Daten zur Beitragszahlung sein.

Wenn Sie Fragen zu einer Sie betreffenden Entscheidung haben oder falls Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich gerne über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen an unsere Mitarbeiter. So können Sie das Eingreifen einer Person bewirken, Sie können Ihren Standpunkt darlegen und offene Fragen zu dem Vorgang klären.

## Profiling

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert. Das Ziel hierbei ist, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Dazu verwenden wir mathematisch-statistisch anerkannte und bewährte Verfahren.

Wir setzen Profiling z. B. zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Vertragsanbahnung ein.

Auf Basis der berechtigten Interessen des Versicherers gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO nutzen wir Profiling beispielsweise,

- um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können. Dafür werden Ihre Daten über geeignete Verfahren bereitgestellt. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung. Eingeschlossen sind hier auch die Markt- und Meinungsumfragen,
- um Ihnen bedarfsgerechte Serviceleistungen im Schaden-/ Leistungsfall anbieten zu können,
- um mit einem Marketingscore werbliche und bedarfsgerechte Zielgruppenansprache vornehmen zu können. Dazu werden Name, Anschrift und Geburtsdatum an eine Auskunftei übermittelt, die in der Dienstleisterliste aufgeführt ist. Detaillierte Informationen über die Auskunftei, z. B. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. können Sie bei dem genannten Unternehmen jederzeit einholen,
- um Kundenzufriedenheitsbefragungen gezielt durchführen zu können. Aus den Befragungsergebnissen erhalten wir Erkenntnisse, um unseren Service zu verbessern und unsere Prozesse zu optimieren.

## 12 Datenaustausch zur Kfz-Versicherung mit früheren Versicherungsunternehmen und mit dem Auto- und Reiseclub Deutschland e.V. (ARCD)

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse, Vertragsnummer) zum Zwecke der Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten und Tarifeinstufungen an andere Versicherer und ggfs. an den Auto- und Reiseclub Deutschland e.V. (ARCD).

## 13 Bonitätsauskünfte zur KFZ-Versicherung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggfs. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos, der Personenidentifikation sowie zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z. B. im Schadenfall), die auf Basis von mathematisch-statistischen Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten ermittelt wurden, an

Infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Bitte beachten Sie, dass die ICD die Daten der entsprechenden Anfrage zu Adressverifizierungs- und Scoringzwecken gegenüber anderen Unternehmen nutzt.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. finden Sie unter: <http://www.finance.arvato.com/icdinfoblatt>

## 14 Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben

zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage).

Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de)

#### Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH:

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

#### Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

#### Herkunft der Daten der informa HIS GmbH:

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

#### Kategorien der personenbezogenen Daten:

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

#### Dauer der Datenspeicherung:

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.

#### Betroffenenrechte:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.**

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum.
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre.
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: [www.informa-his.de/selbstauskunft/](http://www.informa-his.de/selbstauskunft/) bei der informa HIS GmbH beantragen.

#### Kontaktadressen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten:

informa HIS GmbH  
Kreuzberger Ring 68  
65205 Wiesbaden  
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: [his-datenschutz@informa.de](mailto:his-datenschutz@informa.de).

## Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe

Nachstehend erhalten Sie zu Ihrer Information eine Übersicht der mit den verschiedenen Versicherungsgesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe kooperierenden Unternehmen. Im Rahmen von Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitungen sowie der Betreuung durch zuständige Vermittler kann eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an diese Unternehmen erforderlich werden. Der Aufstellung können Sie zusätzlich entnehmen, an welche der Unternehmen ggf. auch Gesundheitsdaten weitergeleitet werden.

### Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

<ul style="list-style-type: none"> <li>● SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. *</li> <li>● SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G. *</li> <li>● SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a. G. *</li> <li>● SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG *</li> <li>● SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG *</li> <li>● PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft *</li> <li>● ADLER Versicherung AG *</li> <li>● SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG *</li> <li>● DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG *</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● DONNER &amp; REUSCHEL Aktiengesellschaft</li> <li>● HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH</li> <li>● HANSAINVEST Real Assets GmbH</li> <li>● SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH</li> <li>● SIGNAL IDUNA Bauspar AG</li> <li>● SIGNAL IDUNA Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung</li> <li>● SIGNAL IDUNA Select Invest GmbH</li> <li>● SDV - Servicepartner der Versicherungsmakler AG</li> </ul>
--	--

### Übersicht der wichtigsten Partner und von den Versicherungsgesellschaften (siehe \*) beauftragten Dienstleister

#### a) in Einzelnenennung

Auftraggeber	Auftragnehmer/ Partner	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten	Übermittlung an Drittländ	Garantien
Versicherungsgesellschaften (siehe *)	ROLAND Assistance GmbH	Kundenservice, telefonischer Kundendienst, Unterstützung bei Pflege-Leistungsfällen und Erbringung von Assistance- und Serviceleistungen für Versicherte	ja	nein	
	Schröder Assistance und Consulting GmbH	Kundenservice, telefonischer Kundendienst	ja	nein	
	BSGV Bochumer Servicegesellschaft für Versicherer mbH	Bestandsverwaltung, Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	ja	nein	
	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein	nein	
	Actineo GmbH	Unterstützung in der Leistungsbearbeitung	ja	nein	
	MD Medicus Assistance Service GmbH	Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst, Erbringung von Assistance- und Serviceleistungen für Versicherte im Ausland	ja	nein	
	IHR Rehabilitations-Dienst GmbH	Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst, Assistanceleistungen	ja	nein	
	ARA GmbH – Auto- und Reise-Assistance	Durchführung und Vermittlung sowie Schadenregulierung von Assistance- und Serviceleistungen zur Unterstützung des Kunden	ja	nein	
	KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Forderungsmanagement	nein	nein	
	HFG Inkasso GmbH	Langzeitverfolgung von Forderungen	nein	nein	
	Infoscore Consumer Data GmbH	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	Creditreform Dortmund/Witten Scharf KG	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	Creditsafe Deutschland GmbH	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	Canon Deutschland Business Service GmbH	Druck und Versand von Kundenbriefen	ja	nein	
Deutsche Post AG	Identifikation und Legitimation von Personen durch das Postident-Verfahren	nein	nein		
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.	PKV-Verband, Köln	Unterstützung, Koordination, Revisionstätigkeit	ja	nein	
	MedX GmbH, Hamburg	Unterstützung in der Leistungsbearbeitung	ja	nein	
	IBM Deutschland GmbH	Übermittlung / Anreicherung von Gesundheitsdaten, Betrieb von Software	ja	nein	
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G.; SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG	xbAV Beratungssoftware GmbH	Beratungs- und Angebotssoftware	ja	nein	
	Pro Claims Solutions GmbH	Unterstützung bei BU-Leistungsfällen	ja	nein	
	Swiss Post Solutions GmbH	Unterstützung in der Antrags-/ Vertragsbearbeitung	ja	nein	
	Creditreform Hamburg von der Decken KG	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	CRIF Bürgel GmbH	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	Info Partner KG	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	

**Übersicht der wichtigsten Partner und von den Versicherungsgesellschaften (siehe \*) beauftragten Dienstleister**

**a) in Einzelnenennung - Fortsetzung**

Auftraggeber	Auftragnehmer/ Partner	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten	Übermittlung an Drittland	Garantien
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG	FinLeap	Schadenbearbeitung/Forensik bei Cyber-Schäden	nein	nein	
	HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH	Antragsprüfung und Underwriting	nein	nein	
	Perseus Technologies GmbH	Schadenbehebung, Erste-Hilfe-Hotline	nein	nein	
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft, ADLER Versicherung AG	VdS Schadenverhütung GmbH	Risikoermittlung im Zusammenhang mit Überschwemmung, Rückstau und Starkregen	nein	nein	

**b) in Kategorien von Dienstleistern**

Auftraggeber	Dienstleisterkategorie	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten	Übermittlung an Drittland**	Garantien
Versicherungsgesellschaften (siehe *)	Konzerninterne Dienstleistungen	Vertrieb, Abschluss, Abwicklung und Verwaltung von Verträgen	ja	nein	
	IT-Dienstleistungen / Rechenzentrum / Backup-Rechenzentrum / Online-Anträge und Abschlüsse	Bereitstellung von IT-Kapazitäten, Hard- und Software einschließlich Wartung	ja	ja	Binding Corporate Rules
	Wirtschaftsauskunftsunternehmen, Adressermittler	Recherchen, Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	Ärzte, Gutachter, Dolmetscher	Med. Untersuchungen, Begutachtungen, Unterstützungsleistungen	ja	nein	
	Assisteure, Reha-Dienste	Erbringung Assistenzleistungen zur Unterstützung des Kunden	ja	ja	Binding Corporate Rules
	Lettershops, Druckereien	Druck und Versand	nein	nein	
	Aktenlagerung, Aktenvernichtung	Archivierung und Vernichtung von Akten und Unterlagen	ja	nein	
	Telefonischer Kundendienst	Telefonische Entgegennahme von Kundenanliegen, Leistung	ja	nein	
	Markt- und Meinungsforschungsinstitute	Durchführung von repräsentativen Bevölkerungsbefragungen, Kunden- und Außendienstbefragungen	nein	nein	
	Inkassounternehmen	Realisierung von titulierten Forderungen	nein	nein	
	Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistung in begründeten Einzelfällen, Forderungseinzug	ja	nein	
	Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in Einzelfällen	ja	nein	
	Werkstätten, Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen	Reparaturen, Sanierungen, Ersatz	nein	ja	Binding Corporate Rules, EU-US Privacy Shield
	Regulierungsbüros	Schadenregulierung, Belegprüfung	ja	nein	
	Digitale Agenturen	Erstellung und Verwaltung von Online Inhalten, Homepages der Aussendienstpartner	ja	nein	
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.	Sanitätshäuser, Hilfsmittelhersteller	Hilfsmittelversorgung, Begutachtungen zur Hilfsmittelversorgung, aktive Kundenunterstützung	ja	nein	
	Kliniken	Krankenversorgung, Begutachtungen	ja	nein	
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G.; SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG	Rückversicherer	Unterstützungsleistungen und Begutachtungen im Antragsverfahren und im Rahmen der Leistungsprüfung	ja	nein	
	Onlinebasierte Risikoprüfungsplattform	Antragsaufnahme	ja	nein	
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG; ADLER Versicherung AG	Assekuradeure	Antrags-/Vertragsbearbeitung, Inkasso, Sachschadenregulierung	ja	nein	

\*\* Die Angabe, dass Daten bei Erforderlichkeit zweckbestimmt in ein Drittland übermittelt werden, erfolgt bereits, wenn dies nur auf einen einzelnen Dienstleister innerhalb einer Kategorie zutrifft.



## Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Reiseversicherung

### Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für Ihre gewünschte Versicherung erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die ADLER Versicherung AG, Joseph-Scherer-Str. 3, 44139 Dortmund, daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt die ADLER Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Die ADLER Versicherung AG als Unternehmen, welches die Reiseversicherung betreibt, benötigt Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister, Assistance-Partner oder für die ADLER Versicherung AG tätige andere Dienstleistungsunternehmen weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben genannten Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die ADLER Versicherung AG selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der ADLER Versicherung AG (unter 3.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

#### 1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die ADLER Versicherung AG.

Ich willige ein, dass die ADLER Versicherung AG die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

#### 2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass die ADLER Versicherung AG die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Die dazu erforderliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung wird im Einzelfall eingeholt.

#### 3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der ADLER Versicherung AG

Die ADLER Versicherung AG verpflichtet die unter 3.1 bis 3.4 genannten Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

#### 3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die ADLER Versicherung AG benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die ADLER Versicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse der ADLER Versicherung AG zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die ADLER Versicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

#### 3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die ADLER Versicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der SIGNAL IDUNA Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die ADLER Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die ADLER Versicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die ADLER Versicherung AG erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter [www.signal-iduna.de/dienstleisterliste](http://www.signal-iduna.de/dienstleisterliste) eingesehen oder bei unserem zentralen Kundenservice unter *SIGNAL IDUNA Gruppe, 44121 Dortmund* oder der Mailadresse [info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt das von Ihnen gewählte Versicherungsunternehmen Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die ADLER Versicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die ADLER Versicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der SIGNAL IDUNA Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

#### 3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die ADLER Versicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die ADLER Versicherung AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

---

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die ADLER Versicherung AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die ADLER Versicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Rückversicherung nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an eine Rückversicherung werden Sie durch die ADLER Versicherung AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die ADLER Versicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

### **3.4 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler**

Die ADLER Versicherung AG Versicherungsunternehmen gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die ADLER Versicherung AG meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

# Reiseversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

**SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG**  
mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland  
Genehmigungs-Nr.: 5125

**Produkt:**  
SafetyCard Rundum-Schutz-Pakete  
ohne Selbstbehalt (Jahres)

Dieses Blatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Online-Abschluss, Versicherungsschein (Zertifikat) und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reiseversicherung ohne Selbstbehalt mit jährlicher Verlängerung. Sie sichert ab gegen die Folgen der finanziellen Risiken während einer privaten Reise.



### Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten als Jahres-Rundum-Schutz-Pakete an. Der Umfang, die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages und der versicherbare Personenkreis werden vom gewählten Tarif bestimmt.

#### Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruchkosten-Versicherung:

Der Antritt der Reise bzw. die planmäßige Beendigung der versicherten Person oder einer Risikoperson wegen eines der versicherten Gründe nicht zumutbar ist (z. B. Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung usw.).

- ✓ Bei Nichtantritt der Reise / Nichtbenutzung des Mietobjektes ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
- ✓ Bei Abbruch der Reise ersetzen wir die nachweislich entstandenen Rückreisekosten sowie anteilig nicht genutzte Reiseleistungen.
  - Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsschein. Sie soll dem vollen vereinbarten Reisepreis entsprechen.

#### Reise-Krankenversicherung:

- ✓ Wir erstatten zu 100 Prozent die Kosten der im Ausland medizinisch notwendigen Heilbehandlung und zwar:
  - für ambulante und stationäre Heilbehandlungen,
  - für ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und unfallbedingte Hilfsmittel;
  - für konservierende oder schmerzstillende Zahnbehandlungen,
  - für die ärztlich angeordnete Rückführung nach Deutschland,
  - für die Bestattung im Ausland oder Überführung an den ständigen Wohnsitz bis zu 10.000 EUR.

#### Reise-Gepäckversicherung:

Geschützt ist das bei Reiseantritt mitgenommene Reisegepäck oder auf der Reise erworbene Gegenstände des persönlichen Bedarfs

- ✓ gegen Abhandenkommen, Zerstörungen und Beschädigungen, solange sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebes befindet
- ✓ während der übrigen Reisezeit gegen Diebstahl, Einbruchsdiebstahl Raub, Transportmittelunfall, Elementarereignisse und höhere Gewalt.
  - Gehen versicherte Sachen verloren, ersetzen wir den Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts und für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten.
  - Wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht, ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortsetzung der Reise je Versicherungsfall insgesamt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal 400 EUR.
  - Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsschein.



### Was ist nicht versichert?

#### Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruchkosten-Versicherung:

- ✗ Fahrten, Gänge und Aufenthalte am ständigen Wohnort gelten nicht als Reisen,
- ✗ Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Explosion, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten ist versichert, sofern der Schaden erheblich (ab 2.500 EUR) ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist.

#### Reise-Krankenversicherung:

- ✗ Behandlungen im Ausland, die ein Grund für den Antritt der Reise waren oder deren Verlängerung waren,
- ✗ Behandlungen und Untersuchungen, die ein Arzt vor Antritt der Reise festgestellt hat und feststand, dass sie während der Reise stattfinden müssen,
- ✗ Heilbehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland.

#### Reise-Gepäckversicherung:

- ✗ Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente, Liebhabergegenstände,
- ✗ Schäden durch Vergessen, Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Reisegepäck,
- ✗ Sportgeräte, soweit sie sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

#### Reise-Beistandsleistungsver-sicherung:

- ✗ Nicht versichert sind Service- und Beistandsleistungen, wenn die Durchführung derselben nicht mit unserem 24-Stunden-Notfall-Telefon abgestimmt wurde.

#### Reise-Unfallversicherung:

- ✗ Krankheiten (z. B. Herzinfarkte, Diabetes, Gelenksarthrose, Schlaganfall),
- ✗ Kosten für die ärztliche Heilbehandlung, Sachschäden (z. B. Brille, Kleidung).



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind zum Beispiel:

#### Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruchkosten-Versicherung:

- ! Krankheit die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder auf Grund der Furcht von derartigen Ereignissen aufgetreten ist,
- ! Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden,
- ! Vorsätzlich herbeigeführten Schäden.



#### Reise-Beistandsleistungsversicherung:

Wir erbringen Hilfe bzw. leisten Entschädigungszahlungen in Notfällen, die einer versicherten Person während einer Reise im Ausland zustoßen und zwar bei

- Krankheit / Unfall / Tod,
- Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise,
- Suche, Rettung und Bergung der versicherten Person nach einem Unfall bis zu 5.000 EUR,
- Strafverfolgung (z. B. Vermittlung von Anwaltshilfe etc.),
- Verlust bestimmter Wertgegenstände (z. B. Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust).

Einzelheiten entnehmen Sie Ihren Vertragsunterlagen.

#### Reise-Unfallversicherung:

✓ Versichert sind Unfälle auf der Reise, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Ein Unfall liegt z. B. vor, wenn die versicherte Person sich verletzt, weil sie stolpert, ausrutscht oder stürzt.

Vereinbarte Leistungen pro Person:

- im Todesfall: 20.000 EUR (Kinder bis zum 14. Lebensjahr 5.000 EUR)
- im Invaliditätsfall bis zu 41.000 EUR
- Bergungskosten bis zu 5.000 EUR



#### Reise-Krankenversicherung:

- ! Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen,
- ! Erkrankungen und Unfälle, die Berufssportler durch die Ausübung ihres Sportes erleiden.

#### Reise-Gepäckversicherung:

- ! Schmucksachen, Fotoapparate etc., wenn sie nicht sicher verwahrt bzw. bestimmungsgemäß getragen/genutzt werden,
- ! Diebstähle aus abgestellten Kraftfahrzeugen und aus daran angebrachten und abgeschlossenen Behältern oder Dach-/ Heckträgern sind nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert.

#### Reise-Beistandsleistungsversicherung:

- ! Es besteht kein umfassender Kranken-, Unfall- und auch kein Reise-Abbruchkostenversicherungsschutz.

#### Reise-Unfallversicherung:

- ! Unfälle durch Alkohol- oder Drogenkonsum, Bandscheibenschäden,
- ! Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz. Bei jeder privaten Reise sind Sie bis zu einer Dauer von 60 Tagen je Reise versichert.
- ✓ Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen oder zusätzlichen Wohnsitz hat.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen im Online-Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Sie müssen uns außerdem jeden Versicherungsfall rechtzeitig anzeigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Die Stornokosten sind gering zu halten und notwendige Beweisunterlagen einzureichen. In der Beistandsleistungsversicherung müssen Sie uns bzw. unserer rund um die Uhr besetzten Notdienstzentrale jeden Versicherungsfall unverzüglich melden. Nach einem Unfall müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen und uns über den Unfall informieren. Schäden durch strafbare Handlungen sind der zuständigen Polizeidienststelle zu melden, die Reise so schnell wie möglich stornieren sowie uns jede sachdienliche Auskunft erteilen und ggf. Atteste zum Nachweis von Krankheiten vorlegen).



#### Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für ein Versicherungsjahr. Der erste Beitrag wird sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig und ist nach Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Tarif, dem Gesamtreisepreis und dem Eintrittsalter der versicherten Person. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können uns ermächtigen den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



#### Wann beginnt und wann endet die Deckung?

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. In den übrigen Versicherungssparten beginnt der Versicherungsschutz zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt. Er gilt nicht vor Abschluss des Vertrages, nicht vor Antritt der Reise, nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes und nicht vor Zahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrages.

Der Versicherungsschutz endet während der Laufzeit des Versicherungsvertrages jeweils mit der Beendigung der versicherten Reise (spätestens mit Ablauf von 60 Tagen). Für mitversicherte Personen je nach Tarif: mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet und für mitversicherte Kinder, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt wurde.

Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr abschließen und gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anderes vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



#### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens einen Monat vorher geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

# Reiseversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

**SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG**  
mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland  
Genehmigungs-Nr.: 5125

**Produkt:**  
SafetyCard Rundum-Schutz-Pakete  
mit Selbstbehalt (Jahres)

Dieses Blatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Online-Abschluss, Versicherungsschein (Zertifikat) und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reiseversicherung mit Selbstbehalt mit jährlicher Verlängerung. Sie sichert ab gegen die Folgen der finanziellen Risiken während einer privaten Reise.



### Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten als Jahres-Rundum-Schutz-Pakete an. Der Umfang, die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages und der versicherbare Personenkreis werden vom gewählten Tarif bestimmt.

#### Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruchkosten-Versicherung:

Der Antritt der Reise bzw. die planmäßige Beendigung der versicherten Person oder einer Risikoperson wegen eines der versicherten Gründe nicht zumutbar ist (z. B. Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung usw.).

- ✓ Bei Nichtantritt der Reise / Nichtbenutzung des Mietobjektes ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
- ✓ Bei Abbruch der Reise ersetzen wir die nachweislich entstandenen Rückreisekosten sowie anteilig nicht genutzte Reiseleistungen.
  - Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsschein. Sie soll dem vollen vereinbarten Reisepreis entsprechen.

#### Reise-Krankenversicherung:

- ✓ Wir erstatten zu 100 Prozent die Kosten der im Ausland medizinisch notwendigen Heilbehandlung und zwar:
  - für ambulante und stationäre Heilbehandlungen,
  - für ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und unfallbedingte Hilfsmittel;
  - für konservierende oder schmerzstillende Zahnbehandlungen,
  - für die ärztlich angeordnete Rückführung nach Deutschland,
  - für die Bestattung im Ausland oder Überführung an den ständigen Wohnsitz bis zu 10.000 EUR.

#### Reise-Gepäckversicherung:

Geschützt ist das bei Reiseantritt mitgenommene Reisegepäck oder auf der Reise erworbene Gegenstände des persönlichen Bedarfs

- ✓ gegen Abhandenkommen, Zerstörungen und Beschädigungen, solange sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebes befindet
- ✓ während der übrigen Reisezeit gegen Diebstahl, Einbruchsdiebstahl Raub, Transportmittelunfall, Elementarereignisse und höhere Gewalt.
  - Gehen versicherte Sachen verloren, ersetzen wir den Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts und für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten.
  - Wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht, ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortsetzung der Reise je Versicherungsfall insgesamt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal 400 EUR.
  - Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsschein.



### Was ist nicht versichert?

#### Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruchkosten-Versicherung:

- X Fahrten, Gänge und Aufenthalte am ständigen Wohnort gelten nicht als Reisen,
- X Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Explosion, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten ist versichert, sofern der Schaden erheblich (ab 2.500 EUR) ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist.
- X Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: Diese beträgt je Versicherungsfall 25 EUR pro Person. Wird der Versicherungsfall durch Erkrankung ausgelöst, so beträgt diese 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 EUR je Person.

#### Reise-Krankenversicherung:

- X Behandlungen im Ausland, die ein Grund für den Antritt der Reise waren oder deren Verlängerung waren,
- X Behandlungen und Untersuchungen, die ein Arzt vor Antritt der Reise festgestellt hat und feststand, dass sie während der Reise stattfinden müssen,
- X Heilbehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- X Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: Diese beträgt je Versicherungsfall 50 EUR pro Person.

#### Reise-Gepäckversicherung:

- X Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente, Liebhabergegenstände,
- X Schäden durch Vergessen, Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Reisegepäck,
- X Sportgeräte, soweit sie sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- X Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: Diese beträgt je Versicherungsfall 50 EUR pro Person.

#### Reise-Beistandsleistungsverversicherung:

- X Nicht versichert sind Service- und Beistandsleistungen, wenn die Durchführung derselben nicht mit unserem 24-Stunden-Notfall-Telefon abgestimmt wurde.

#### Reise-Unfallversicherung:

- X Krankheiten (z. B. Herzinfarkte, Diabetes, Gelenksarthrose, Schlaganfall),
- X Kosten für die ärztliche Heilbehandlung, Sachschäden (z. B. Brille, Kleidung).



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind zum Beispiel:

#### Reise-Rücktrittskosten- und Reise-Abbruchkosten-Versicherung:

- ! Krankheit die den Umständen nach als psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder auf Grund der Furcht von derartigen Ereignissen aufgetreten ist,
- ! Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden,
- ! Vorsätzlich herbeigeführten Schäden.



#### Reise-Beistandsleistungsversicherung:

Wir erbringen Hilfe bzw. leisten Entschädigungszahlungen in Notfällen, die einer versicherten Person während einer Reise im Ausland zustoßen und zwar bei

- Krankheit / Unfall / Tod,
- Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise, Suche, Rettung und Bergung der versicherten Person nach einem Unfall bis zu 5.000,- EUR,
- Strafverfolgung (z. B. Vermittlung von Anwaltshilfe etc.),
- Verlust bestimmter Wertgegenstände (z. B. Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust).

Einzelheiten entnehmen Sie Ihren Vertragsunterlagen.

#### Reise-Unfallversicherung:

✓ Versichert sind Unfälle auf der Reise, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Ein Unfall liegt z. B. vor, wenn die versicherte Person sich verletzt, weil sie stolpert, ausrutscht oder stürzt.

Vereinbarte Leistungen pro Person:

- im Todesfall: 20.000 EUR (Kinder bis zum 14. Lebensjahr 5.000 EUR)
- im Invaliditätsfall bis zu 41.000 EUR
- Bergungskosten bis zu 5.000 EUR



#### Reise-Krankenversicherung:

- ! Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen,
- ! Erkrankungen und Unfälle, die Berufssportler durch die Ausübung ihres Sportes erleiden.

#### Reise-Gepäckversicherung:

- ! Schmucksachen, Fotoapparate etc., wenn sie nicht sicher verwahrt bzw. bestimmungsgemäß getragen/genutzt werden,
- ! Diebstähle aus abgestellten Kraftfahrzeugen und aus daran angebrachten und abgeschlossenen Behältern oder Dach-/ Heckträgern sind nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert.

#### Reise-Beistandsleistungsversicherung:

- ! Es besteht kein umfassender Kranken-, Unfall- und auch kein Reise-Abbruchkostenversicherungsschutz.

#### Reise-Unfallversicherung:

- ! Unfälle durch Alkohol- oder Drogenkonsum, Bandscheibenschäden,
- ! Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz. Bei jeder privaten Reise sind Sie bis zu einer Dauer von 60 Tagen je Reise versichert.
- ✓ Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen oder zusätzlichen Wohnsitz hat.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen im Online-Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Sie müssen uns außerdem jeden Versicherungsfall rechtzeitig anzeigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun. Die Stornokosten sind gering zu halten und notwendige Beweisunterlagen einzureichen. In der Beistandsleistungsversicherung müssen Sie uns bzw. unserer rund um die Uhr besetzten Notdienstzentrale jeden Versicherungsfall unverzüglich melden. Nach einem Unfall müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen und uns über den Unfall informieren. Schäden durch strafbare Handlungen sind der zuständigen Polizeidienststelle zu melden, die Reise so schnell wie möglich stornieren sowie uns jede sachdienliche Auskunft erteilen und ggf. Atteste zum Nachweis von Krankheiten vorlegen).



#### Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für ein Versicherungsjahr. Der erste Beitrag wird sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig und ist nach Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Tarif, dem Gesamtreisepreis und dem Eintrittsalter der versicherten Person. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können uns ermächtigen den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



#### Wann beginnt und wann endet die Deckung?

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. In den übrigen Versicherungssparten beginnt der Versicherungsschutz zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt. Er gilt nicht vor Abschluss des Vertrages, nicht vor Antritt der Reise, nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes und nicht vor Zahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrages.

Der Versicherungsschutz endet während der Laufzeit des Versicherungsvertrages jeweils mit der Beendigung der versicherten Reise (spätestens mit Ablauf von 60 Tagen). Für mitversicherte Personen je nach Tarif: mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet und für mitversicherte Kinder, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt wurde.

Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr abschließen und gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anderes vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



#### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens einen Monat vorher geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

# Kundeninformation zur SafetyCard Rundum-Schutz-Pakete mit / ohne Selbstbehalt (Jahres)

Informationen nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

## Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers sowie vertretungsberechtigte Personen

ADLER Versicherung AG  
Joseph-Scherer-Str. 3  
44139 Dortmund

Handelsregister B 20214, AG Dortmund

Vertreten durch die Vorstände:

Udo Kallen, Jörg Krieger, Dr. Andreas J. Reinhold,  
Dr. Norbert A. Vogel  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Stefan Kutz

Internet: [www.adler-versicherungen.de](http://www.adler-versicherungen.de)

E-Mail: [info@adler-versicherungen.de](mailto:info@adler-versicherungen.de)

## Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss, in der Verwaltung und in der Durchführung von Versicherungsverträgen.

## Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Ihnen vorgelegte Angebot hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Erstellungsdatum.

Sofern vom Gesetzgeber eine Änderung der Versicherungsteuer beschlossen wird, ist eine Änderung der Prämie in dieser Höhe zu berücksichtigen.

## Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch diesen Online-Antrag auf Versicherungsschutz und die Annahme durch uns zustande.

Diese Antragsannahme wird von uns durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins (Zertifikates) bestätigt. Das Versicherungszertifikat wird Ihnen sofort nach Vertragsabschluss online zum Download zur Verfügung gestellt. Die Erst- oder Einmalprämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Vertrages und in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Er gilt nicht vor Abschluss des Vertrages, nicht vor Antritt der Reise, nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes und nicht vor Zahlung der Erst- oder Einmalprämie. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird.

## Widerrufsrecht bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, ohne Angabe von Gründen, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADLER Versicherung AG, 44121 Dortmund oder  
[vertrag.reise@signal-iduna.de](mailto:vertrag.reise@signal-iduna.de).

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt hatten, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dieser Anteil berechnet sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 der Einmalprämie.

Die Erstattung der zurückzuzahlenden Prämie erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

## Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen, als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

## Kündigung / Beendigung des Vertrages

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Versicherungsjahr abgeschlossen; er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden. Weitere Regelungen zur Beendigung/Kündigung des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

## Sprache der Vertragsbedingungen und der Vertragsinformationen / Sprache der Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit

Die Versicherungsbedingungen und die vorab ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir verpflichten uns, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache zu führen.

## Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Was ist, wenn es zu Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns kommt? Dann kann eine Schlichtungsstelle nach § 214 VVG eingeschaltet werden:

Sie können sich an den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin wenden.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

## Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde können Sie auch direkt richten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## Allgemeine Reiseversicherungsbedingungen der ADLER Versicherung AG (ADLER ARVB 2016)

Artikel 1 - 13 gelten für alle Reiseversicherungen der ADLER Versicherung AG. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz mit den entsprechenden Vereinbarungen ist in den nachfolgenden Teilen A bis E geregelt.

### Artikel 1 Versicherte Personen

#### 1 Versicherungsfähige Personen

Versicherungsfähig sind alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Als ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

#### 2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein, -nachweis oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein bzw. -nachweis beschriebene Personenkreis, für die die vereinbarte Prämie bezahlt wurde. Die versicherten Personen sind mit Geburtsdatum anzugeben.

- a) Tarif „Einzelperson“  
Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Person.
- b) Tarif „Einzelperson mit Kind(ern)“ bei der Jahresversicherung  
Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Person und deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Versicherungsschutz besteht auch, wenn die versicherten Personen getrennt voneinander verreisen. Für allein reisende Kinder beträgt in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung die Versicherungssumme für alle Kinder zusammen 50 % der Vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Tarif „Familie“ bei der Jahresversicherung  
Versichert sind der/die Versicherungsnehmer/in und der/die Ehe- oder Lebenspartner/in und deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass alle versicherten Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Versicherungsschutz besteht auch, wenn die versicherten Personen getrennt voneinander verreisen. Für allein reisende Kinder beträgt in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung die Versicherungssumme für alle Kinder zusammen 50 % der Vereinbarten Familienversicherungssumme.
- d) Tarif „Familie“ bei der Einmalversicherung  
Versichert sind der/die Versicherungsnehmer/in und der/die Ehe- oder Lebenspartner/in und deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass alle versicherten Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- e) Tarif „Gruppen bis 6 Personen“ bei der Einmalversicherung  
Innerhalb der ausgeschriebenen Versicherungssumme kann eine Einzelperson oder eine Reisegruppe bis 6 Personen versichert werden, die gemeinsam die Reise gebucht haben. Die im Tarif angegebene Höchstversicherungssumme je Reise und je Person bzw. je Gruppe bezieht sich auf den gesamten Reisepreis einer Person bzw. aller Reiseteilnehmer.
- f) Tarif „Gruppen ab 10 Personen“ bei der Einmalversicherung  
Versichert können nur Reisegruppen ab mindestens 10 Reiseteilnehmern, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dabei handelt es sich um eine organisierte Reise mit einer gemeinsamen Reiseanmeldung/-buchung, einem gemeinsamen Reiseterrmin und Reiseziel. Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Person. Die im Tarif angegebene Höchstversicherungssumme je Reise und je Person bezieht sich auf den gesamten Reisepreis pro Person.

### Artikel 2 Versicherte Reise

#### 1 Bei der Jahresversicherung

- a) Versicherungsschutz gilt für beliebig viele private Reisen, die innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden, wobei die maximale Versicherungsdauer je Reise im Tarif geregelt ist. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz nur für die ersten Tage der Reise.  
Endet das Versicherungsjahr vor Antritt bzw. während der versicherten Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht abgelaufen (Verträge ohne Verlängerung) oder gekündigt (Verträge mit Verlängerung) ist.

- b) In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Teil A) besteht der Versicherungsschutz, wenn die Reise während des versicherten Zeitraumes gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.

#### 2 Bei der Versicherung für eine Reise

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Reise/das versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich. Der Versicherungsschutz ist für die gesamte Reisedauer abzuschließen. Die Höchstversicherungsdauer je Reise wird im Tarif bestimmt.

3 Fahrten, Gänge und Aufenthalte am ständigen Wohnsitz der versicherten Person gelten nicht als Reisen.

4 Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt und genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.

### Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist für die gesamte Reisedauer abzuschließen und tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie nach Artikel 4 Nr. 1 vor Reiseantritt bzw. bei der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung innerhalb der Abschlussfrist gezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz

#### 1 beginnt

a) in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. In der Jahresversicherung beginnt der Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages mit der Buchung der Reise, frühestens mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Vertragsbeginn). Der Versicherungsabschluss muss bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor Antritt der Reise vorgenommen werden. Für bereits gebuchte Reisen besteht der Versicherungsschutz nur, wenn die Versicherung spätestens bis 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Nach Reisebuchung ist der Abschluss des Versicherungsvertrages bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn muss der Versicherungsabschluss sofort, spätestens jedoch am dritten Werktag nach der Buchung erfolgen. Wird der Vertrag erst nach Reisebeginn abgeschlossen, besteht der Versicherungsschutz nur für folgende Reisen. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

b) in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherte Reise, wobei der Versicherungsbeginn vor Antritt der Reise, spätestens am Tag des Reisebeginns liegen muss. In der Reise-Krankenversicherung müssen Versicherungsbeginn und Reisebeginn identisch sein. Für Versicherungsfälle, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages, jedoch vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht. Dies gilt auch für Reisen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten werden.

2 endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise, bzw. mit Ende des Versicherungsvertrages.

Wird bei Reisen mit dem Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft am Wohnort entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit der Ankunft.

3 verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Artikel 4 Prämie

#### 1 Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird sofort bei Abschluss des Vertrages fällig und ist bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.



Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

## 2 Folgeprämie/Folgen der Nichtzahlung

- a) Folgeprämien sind für jeweils ein Versicherungsjahr spätestens am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- b) Wird eine Folgeprämie nicht spätestens zu diesem Termin bezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die ADLER Versicherung AG wird den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn darin die Zusammensetzung der rückständigen Prämie sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben werden, die nach Artikel 4 Nr. 2 c) und d) mit dem Fristablauf verbunden sind. Die ADLER Versicherung AG ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- c) Kein Versicherungsschutz:  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Artikel 4 Nr. 2 b) (Satz 2) darauf hingewiesen wurde.
- d) Kündigung:  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die ADLER Versicherung AG die Reiseversicherung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Artikel 4 Nr. 2b) (Satz 2) darauf hingewiesen wurde. Wurde gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie nebst Zinsen und Kosten, besteht die Reiseversicherung fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## Artikel 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes/ Mehrfachversicherung

1 Nicht versichert sind die Gefahren

- a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

2 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert wurde (z. B. nach Tod im Ausland Ersatz der Bestattungskosten im Ausland bzw. Ersatz der Überführungskosten nach Deutschland). Auch wenn eine Mehrfachversicherung besteht, leistet die ADLER Versicherung AG aus diesen Verträgen insgesamt nur einmal Ersatz bis maximal zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten.

## Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

### 1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- b) den Schaden der ADLER Versicherung AG unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, unter Einreichung sämtlicher relevanter Unterlagen, anzuzeigen;
- c) der ADLER Versicherung AG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;
- d) Beginn und Ende jeder Auslandsreise bei der Jahresversicherung auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen;
- e) im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum 24-Stunden-Notfall-Telefon der ADLER Versicherung AG aufzunehmen;
- f) dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die ADLER Versicherung AG den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

## 2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine in Artikel 6 Nr. 1 oder in den Teilen A bis F geregelte Obliegenheit verletzt, gilt:

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.  
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.  
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach a) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## Artikel 7 Zahlung und Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der ADLER Versicherung AG dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat - soweit in den Teilen A bis F nichts anderes bestimmt ist - die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

## Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, an die ADLER Versicherung AG über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der ADLER Versicherung AG abzugeben.

## Artikel 9 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ADLER Versicherung AG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer die ADLER Versicherung AG nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;

- b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht gerichtlich geltend gemacht wird.

#### **Artikel 10 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

- a) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die ADLER Versicherung AG den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung
- sofort nach Ihrem Zugang bei der ADLER Versicherung AG oder
  - zu einem späteren Zeitpunkt

wirksam werden soll.

- c) Die Kündigung der ADLER Versicherung AG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer, frühestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise, wirksam.

#### **Artikel 11 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht**

1 Für Klagen gegen die ADLER Versicherung AG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der ADLER Versicherung AG oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat.

2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### **Artikel 12 Jahresversicherungen**

1 Sofern im Versicherungsschein dokumentiert, verlängert sich bei Jahresversicherungen der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht einem der Vertragspartner einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.

Bei Jahresversicherungen endet der Versicherungsschutz zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet. Das gilt nicht für vereinbarte Tarife ohne Selbstbehalt und für Personen, die von vornherein in der Beitragsgruppe II versichert wurden. Für vereinbarte Tarife ohne Selbstbehalt erfolgt die Umstufung nach Artikel 12 Nr. 2.

2 Prämie bei tariflicher Änderung in der Jahresversicherung

(1) In einzelnen Reiseversicherungs-Tarifen unterscheiden wir die Prämie nach den versicherten Personen wie folgt:

- Beitragsgruppe I: bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- Beitragsgruppe II: nach vollendetem 65. Lebensjahr.

Ändert sich die Beitragsgruppe einer versicherten Person aufgrund ihres neu erreichten Lebensalters, erfolgt die Änderung für diese Person zum Ablauf des Versicherungsjahres:

- a) Änderung bei Vollendung des 21. Lebensjahres  
In den Tarifen „Einzelperson mit Kind(ern) und Familie“ besteht Versicherungsschutz für das versicherte Kind bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat. Sofern nicht etwas Anderes vereinbart wird, endet damit für das Kind der Versicherungsschutz.
- (2) Umstufung bei Vollendung des 65. Lebensjahres
- a) In den Tarifen „Einzelperson und Einzelperson mit Kind(ern)“ besteht der Versicherungsschutz in der Beitragsgruppe I bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat. Danach erfolgt die Umstellung der versicherten Person von der Beitragsgruppe I in den Tarif „Einzelperson“ nach Beitragsgruppe II zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Im Tarif „Familie ohne Selbstbehalt“ werden sämtliche Versicherten von der Beitragsgruppe I auf die Beitragsgruppe II zum Ablauf des Versicherungsjahres umgestellt, in dem eine der versicherten Personen das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Umstufung bei Entfall der Tarifvoraussetzungen nach Artikel 1 Nr. 2 c)

Die Umstellung nach Artikel 12 Nr. 2 (2) a) oder Artikel 12 Nr. 2 (2) b) kann zur Folge haben, dass die in Artikel 1 Nr. 2 c) genannten Tarifvoraussetzungen für weitere versicherte Personen entfallen. Dann wird auch deren Versicherungsschutz umgestellt in den Tarif „Einzelperson“ oder „Familie ohne Selbstbehalt“ nach der Beitragsgruppe entsprechend dem erreichten Lebensalter.

(4) Über die Änderung/Umstufung nach Artikel 12 Nr. 2 (2) bis Artikel 12 Nr. 2 (3) erhalten Sie rechtzeitig einen neuen Versicherungsschein.

(5) Außerordentliches Kündigungsrecht

Setzen wir den Vertrag nach Artikel 12 Nr. 2 (1) a) bis Artikel 12 Nr. 2 (3) fort, haben Sie für die umgestellten versicherten Personen ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Änderung des Versicherungsschutzes.

#### **Artikel 13 Verjährung**

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der ADLER Versicherung AG angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der ADLER Versicherung AG gehemmt.

## **A Reise-Rücktrittskosten-Versicherung**

### **§ 1 Versicherungsumfang**

Die ADLER Versicherung AG bietet Versicherungsschutz, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit der versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihr der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gilt:

Zu den nachfolgend unter a) genannten Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen zählen nicht die versicherten Personen untereinander.

Wichtige Gründe sind:

- a) Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, ihres Ehepartners, ihres Lebensgefährten, ihrer Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder anderer nahestehender Angehöriger sowie derjenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- b) Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, ihres Ehepartners, ihres Lebensgefährten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister der versicherten Person oder der Eltern einer minderjährigen versicherten Person, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- c) Schwangerschaft einer versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Lebensgefährten oder der versicherten Mutter einer minderjährigen versicherten Person;
- d) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in § 1a genannten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Leistungswasser, Explosion, Elementarereignisse (= Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben) oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist. Erheblich ist ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt;
- e) Arbeitslosigkeit infolge unerwarteter betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber;
- f) Urlaubssperre infolge der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

## § 2 Leistungen

- 1 Bei Nichtantritt der Reise:  
Bei Nichtantritt der Reise aus einem der in § 1 genannten Gründen sind die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten versichert.
- 2 Bei Abbruch der Reise:
  - a) Die ADLER Versicherung AG erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass der in § 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeug-/Beförderungsklasse ersetzt.
  - b) Die ADLER Versicherung AG ersetzt bei Abbruch der Reise zusätzliche und nachgewiesene Aufwendungen der versicherten Person für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.

## § 3 Selbstbehalt (falls vereinbart)

Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt - soweit nichts anderes vereinbart - 25,00 EUR pro Person. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so beträgt der Selbstbehalt 20 % vom erstattungsfähigen Schaden, mindestens jedoch 25,00 EUR pro Person.

## § 4 Versicherungswert, Versicherungssumme

1 Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich der ggf. bei Buchung anfallenden Vermittlungsentgelte entsprechen (Versicherungswert). Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ADLER Versicherung AG nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich eines eventuell vereinbarten Selbstbehalts.

## § 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

In Erweiterung der in Artikel 5 genannten Ausschlüsse besteht auch dann kein Versicherungsschutz,

- a) für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- b) für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 12 Monaten vor der Reisebuchung behandelt worden sind (Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen);
- c) wenn die Krankheit den Umständen nach aufgetreten ist
  - entweder als psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugzeugunglück oder eine Naturkatastrophe
  - oder auf Grund der Furcht vor derartigen Ereignissen;
- d) bei dem Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- e) bei Suchtkrankheiten;
- f) für Vermittlungsentgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren für eine Reiseornierung, die der Reisevermittler erst aufgrund der Stornierung der Reise erhebt.

## § 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles aus Anlass der in § 1 genannten Gründe zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 2 der ADLER Versicherung AG den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen, ihr jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihr alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten oder Verschlechterungen von Krankheiten, Unfälle, Impfungsverträglichkeit bzw. Schwangerschaft, sowie bei Tod durch Einreichung einer Sterbeurkunde;
- 3 der ADLER Versicherung AG den Versicherungsschein und die Buchungunterlagen mit der Stornokostenrechnung im Original einzureichen.

## § 7 Forderungsansprüche gegen Dritte

1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität).

Dies gilt auch dann, wenn in dem anderweitigen Versicherungsvertrag ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der anderweitige Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, wem er den Schadenfall meldet. Meldet der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schadenfall der ADLER Versicherung AG, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtung in Vorleistung treten und sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.

2 Soweit der Versicherte von schadenersatzpflichtigen Dritten (z. B. Fluggesellschaften, Fremdversicherungen, gesetzlichen Leistungsträgern oder von Personen) Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

## B Reise-Beistandsleistungsversicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1 Die ADLER Versicherung AG erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigungen in folgenden Notfällen, die einer versicherten Person während der Auslandsreise zustoßen:

- a) Krankheit / Unfall (§ 2)
- b) Tod (§ 3)
- c) Reiseabbruch / Verspätete Rückreise (§ 4)
- d) Such-, Rettungs- und Bergungskosten (§ 5 Nr. 1)
- e) Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 5 Nr. 2)
- f) Verlust von Reisezahlungsmitteln (§ 5 Nr. 3)
- g) Verlust von Reisedokumenten (§ 5 Nr. 4)
- h) Verlust von Kredit- oder Eurocheckkarten (§ 5 Nr. 5)
- i) Verspätungen (§ 5 Nr. 6)

2 Voraussetzung für die Erbringung einer Beistandsleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an die ADLER Versicherung AG wendet. Ersatz der versicherten Kosten wird unabhängig davon geleistet. Die ADLER Versicherung AG kann allerdings die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

### § 2 Krankheit / Unfall

#### 1 Ambulante Behandlung

Die ADLER Versicherung AG informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt sie einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die ADLER Versicherung AG stellt jedoch nicht selbst den Kontakt zum Arzt her.

#### 2 Krankenhausaufenthalt

Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall und wird sie deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ADLER Versicherung AG nachstehende Leistungen:

- a) Betreuung  
Die ADLER Versicherung AG stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt sie für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt die ADLER Versicherung AG für die Information der Angehörigen.
- b) Krankenbesuch  
Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage, organisiert die ADLER Versicherung AG die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthaltes sind nicht versichert.

### c) Garantie / Abrechnung

Die ADLER Versicherung AG gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500 EUR ab. Die ADLER Versicherung AG übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die von der ADLER Versicherung AG verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ADLER Versicherung AG zurückzuzahlen.

### 3 Krankentransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die ADLER Versicherung AG den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschl. Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus. Die ADLER Versicherung AG übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

#### § 3 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die ADLER Versicherung AG auf Wunsch der Angehörigen

- entweder die Überführung zum Bestattungsort in Deutschland und ersetzt die Überführungskosten
- oder
- die Bestattung im Ausland und übernimmt hierfür die Kosten.

Die Leistungen hierfür sind begrenzt auf höchstens 10.000 EUR je versicherte Person.

#### § 4 Reiseabbruch / Verspätete Rückreise

Die ADLER Versicherung AG organisiert auf Wunsch die Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten, soweit der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise aus einem der nachstehenden Gründe nicht zuzumuten ist.

1 Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, ihres Ehepartners, ihres Lebensgefährten, ihrer Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder anderer nahestehender Angehöriger sowie derjenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;

2 Schaden am Eigentum der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in § 4, 1 genannten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Leistungswasser, Explosion, Elementarereignisse (= Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdrutsch) oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist. Erheblich ist ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt.

#### § 5 Sonstige Notfälle

1 Such-, Rettungs- und Bergungskosten:

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ADLER Versicherung AG die entstandenen notwendigen Kosten von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten bis zu 5.000 EUR.

2 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die ADLER Versicherung AG bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagt die ADLER Versicherung AG bis zu einem Gegenwert von 2.500 EUR. Zusätzlich verauslagt die ADLER Versicherung AG bis zu einem Gegenwert von 12.500 EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, der ADLER Versicherung AG zurückzuzahlen.

### 3 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt die ADLER Versicherung AG den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her.

Sofern erforderlich, ist die ADLER Versicherung AG bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt die ADLER Versicherung AG der versicherten Person einen Betrag bis zu 1.500 EUR zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an die ADLER Versicherung AG zurückzuzahlen.

4 Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist die ADLER Versicherung AG bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispaarieren die amtlichen Gebühren.

### 5 Verlust von Kredit- oder Euroscheckkarten

Bei Verlust von Kreditkarten oder Euroscheckkarten hilft die ADLER Versicherung AG der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die ADLER Versicherung AG haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

### 6 Verspätung

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so ist die ADLER Versicherung AG bei Umbuchungen behilflich. Die ADLER Versicherung AG informiert Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

## C Reise-Unfallversicherung

### § 1 Der Versicherungsfall

I Die ADLER Versicherung AG bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 3. Aus dem Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten und Versicherungssummen jeweils vereinbart wurden; nur für diese Leistungsarten besteht Versicherungsschutz.

II Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

III Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

IV Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

V Versicherungsschutz besteht auch für Erfrierungen.

### § 2 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

I 1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

2 Unfälle der versicherten Person

- a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit;
- c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

3 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auch auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

II 1 Gesundheitsschäden durch Strahlen,  
2 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

### 3 Infektionen

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt § 2 II 2 Satz 2 entsprechend.

4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

### III 1 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

2 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 III die überwiegende Ursache ist.

IV Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht sind.

## § 3 Die Leistungsarten

### I Invaliditätsleistung

1 Voraussetzungen für die Leistung: Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherungsnehmer bei der ADLER Versicherung AG schriftlich geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall verstirbt.

2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zeh	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile oder Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach § 3 I 2 a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden nicht berücksichtigt.
- e) Verstirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, wird nach dem Invaliditätsgrad geleistet, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

### II Todesfall-Leistung

Ist die versicherte Person infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres verstorben, zahlt ADLER Versicherung AG die vereinbarte Versicherungssumme.

### III Bergungskosten

1 Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt die ADLER Versicherung AG bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die nachgewiesenen Kosten für:

- a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
- b) Transport der verletzten Person in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- c) Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
- d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.

2 Hat die versicherte Person für Kosten nach § 3 III 1 a) einzustehen, obwohl sie keinen Unfall hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist die ADLER Versicherung AG ebenfalls ersatzpflichtig.

3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen die ADLER Versicherung AG nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an die ADLER Versicherung AG halten.

4 Bestehen für die versicherte Person bei der ADLER Versicherung AG Gruppe mehrere Unfallversicherungen oder eine Bestandsleistungs-Versicherung, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

## § 4 Einschränkungen der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei einer durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

## § 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet

- a) sich von den von der ADLER Versicherung AG beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalles trägt die ADLER Versicherung AG;
- b) die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 6 Fälligkeit der Leistung

I Sobald der ADLER Versicherung AG die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist die ADLER Versicherung AG verpflichtet, innerhalb eines Monats – bei der Invaliditätsleistung innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch anerkennt.

II Erkennt die ADLER Versicherung AG den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.

III Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann eine Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

IV Versicherungsnehmer und ADLER Versicherung AG sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von 3 auf 5 Jahre. Dieses Recht muss seitens der ADLER Versicherung AG zusammen mit der Erklärung nach § 6 I, seitens des Versicherungsnehmers vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die ADLER Versicherung AG bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

## § 7 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

I Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

II Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

III Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der ADLER Versicherung AG weder übertragen noch verpfändet werden.

## D Reise-Gepäckversicherung

### § 1 Versicherte Sachen

- 1 Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person.
- 2 a) Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
- b) Fahrräder, Falt- und Schlauchboote, Segelsurfgeräte sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;  
- Außenbordmotore sind stets ausgeschlossen.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

### 1 Aufgegebenes Gepäck

- a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder wie der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, werden beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, eines Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für Ersatzbeschaffung bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal 400 EUR erstattet.

2 Für mitgeführtes Reisegepäck während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- b) Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfall);
- c) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- e) höhere Gewalt.

## § 3 Einschränkung des Versicherungsschutzes

### 1 Nicht versichert sind

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Ausweispapiere sind jedoch versichert;
- b) Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie
- c) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör (außer den in Abs. 5 genannten Fahrzeugen);
- d) tragbare Autotelefone, Mobiltelefone und Mobilfaxgeräte nebst Zubehör;
- e) Anlagen der Daten- bzw. Informationstechnik (z. B. Personalcomputer und Laptops) nebst Zubehör sowie die entsprechenden Daten und Datenträger;
- f) Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.

2 Für Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten, besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um einen offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz handelt.

3 Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Mobiltelefone sowie Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind als mitgeführtes Reisegepäck je Versicherungsfall nur bis zu einem Drittel der Versicherungssumme versichert. Als aufgegebenes Reisegepäck oder im abgestellten Fahrzeug sowie im Wohnwagen, sonstigen Anhängern oder im Zelt sind diese Gegenstände nicht versichert.

4 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus abgestellten Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Anhängern besteht nur, wenn

- a) sich das Fahrzeug, der Wohnwagen oder sonstige Anhänger auf einem offiziellen Campingplatz befindet oder
- b) sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet und der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als 2 Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

5 Fahrräder, Segelsurfgeräte sowie Falt- und Schlauchboote nebst Zubehör sind versichert, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Bei Diebstahl besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese Gegenstände zur Zeit des Diebstahls durch Verschluss gesichert waren. Außenbordmotore bleiben stets ausgeschlossen.

6 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

#### **§ 4 Höhe der Entschädigung; Selbstbehalt (falls vereinbart)**

Im Versicherungsfall leistet die ADLER Versicherung AG Entschädigung bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme

- 1 für abhanden gekommene Sachen den Zeitwert: Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- 2 für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- 3 für Filme, Bild-, und Tonträger den Materialwert;
- 4 für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- 5 Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von 50 EUR.

#### **§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- 1 Schäden durch strafbare Handlungen sind der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen unverzüglich anzuzeigen. Der ADLER Versicherung AG ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- 2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Der ADLER Versicherung AG ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfristen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.
- 3 Bei Schäden auf dem Campingplatz ist unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und der ADLER Versicherung AG eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.
- 4 Bei Diebstahl von Fahrrädern und Segelsurfgeräten sind der ADLER Versicherung AG Unterlagen über den Hersteller, die Marke, die Bezugsquelle und die Identitätsnummer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Bestimmung, so kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 5 a) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ADLER Versicherung AG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- c) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

#### **§ 6 Besondere Verwirkungsründe**

- a) Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- b) Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- c) Versucht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

## **E Reise-Krankenversicherung**

### **§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

- 1 Die ADLER Versicherung AG bietet Versicherungsschutz für akut eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt. Bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall ersetzt sie dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.
- 2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise bzw. bis zum Ende der bei Jahresversicherungen tariflich festgelegten maximalen Versicherungsdauer je Reise nicht möglich ist, erstattet die ADLER Versicherung AG die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- 3 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- 4 Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

### **§ 2 Umfang der Leistungspflicht; Selbstbehalt (falls vereinbart)**

- I Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
- II Arznei- und Verbandsmittel müssen von den in Ziffer I genannten Behandlern verordnet werden.
- III Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach in der Bundesrepublik Deutschland oder im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankengeschichten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen; diese Einschränkung entfällt, wenn kein anderes der in Satz 1 genannten Krankenhäuser in zumutbarer Nähe ist und es sich nicht um eine Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung handelt.
- IV Leistungen im Ausland für im Ausland eingetretene Versicherungsfälle  
Die ADLER Versicherung AG ersetzt
  - 1 Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung, und zwar für:
    - a) Arzt und Facharzt;
    - b) Wegegebühren des Arztes;
    - c) Operationen sowie Assistenz und Narkose;
    - d) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;
    - e) Arzneimittel, die aufgrund ärztlicher Verordnung aus einer Apotheke bezogen werden. In gleicher Weise wird für Verbandmaterial geleistet. Als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nahrung- und Stärkungspräparate, Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, sowie kosmetische Präparate;
    - f) ärztlich verordnete Gehhilfen sowie Schienen und Stützapparate zur Akutversorgung;
    - g) stationäre Behandlung im Krankenhaus. Anstelle von Kostenersatz kann ein Krankenhaustagegeld von 25 Euro pro Tag gewählt werden;
    - h) den notwendigen Transport in das nächstliegende Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste;
    - i) Zahnbehandlungen und zwar nur für schmerzstillende Behandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung, Provisorien sowie Reparaturen von Zahnprothesen.

2 Rückführungskosten bei schwerer Erkrankung bzw. Unfall. Für eine aus medizinischen Gründen notwendige und ärztlich angeordnete Rückführung der versicherten Person (nicht der Begleitperson) an deren ständigen Wohnsitz oder – sofern wegen der Art der Erkrankung oder Verletzung erforderlich – an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden Mehrkosten erstattet, die durch die vom Arzt angeordnete Art des Rücktransportes entstehen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist jedoch, dass unverzüglich eine Kontaktaufnahme mit dem 24-Stunden-Notfall-Telefon des Versicherers erfolgt und der Rücktransport durch diesen organisiert wird. Medizinisch notwendig ist eine Rückführung dann, wenn am Aufenthaltsort im Ausland oder in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Versorgung nicht möglich ist und deshalb eine weitere Gesundheitsschädigung befürchtet werden muss. Sofern sich der Versicherte im Ausland in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befindet, können auch bei nicht ausreichend begründete medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes die Mehrkosten dann erstattet werden, wenn wegen der Schwere der Erkrankung in unmittelbarem Anschluss an die Rückführung eine stationäre Weiterbehandlung im Inland notwendig ist.

#### V Bestattungskosten – Überführungskosten

Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung im Ausland oder der Überführung an deren ständigen Wohnsitz bis zu 10.000 EUR erstattet.

#### VI Betreuung und Service

Die ADLER Versicherung AG informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt sie einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die ADLER Versicherung AG stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her. Erkrankt die versicherte Person oder erleidet einen Unfall und wird sie deswegen in einem ausländischen Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ADLER Versicherung AG auf Wunsch nachstehende Leistungen:

- Die ADLER Versicherung AG stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt sie für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt die ADLER Versicherung AG für die Informationen der Angehörigen.
- Die ADLER Versicherung AG gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500 EUR ab und übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenhaus.

#### VII Telefon- und Taxikosten

Die zur Anforderung einer schnellen Hilfe über das 24-Stunden-Notfall-Telefon bei den Leistungen stationäre Behandlung (§ 2 IV 1g), Krankentransport (§ 2 IV 2) und Überführung bzw. Bestattung im Todesfall (§ 2 V) entstandenen Telefonkosten, sowie die zur Inanspruchnahme der ärztlichen Versorgung notwendigen und nachgewiesenen Taxikosten werden zusammen bis zu 50 EUR erstattet.

#### VIII Selbstbehalt (falls vereinbart)

Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von 50 EUR. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

### § 3 Einschränkung der Leistungspflicht

#### 1 Keine Leistungspflicht besteht

- für Behandlungen von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- für Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- bei der Tages-Reisekrankenversicherung für Behandlungen anlässlich einer beruflichen Tätigkeit im Ausland, wenn die Krankheiten und Folgen sowie Unfallfolgen in den letzten 6 Monaten vor Reiseantritt behandelt wurden;

- für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- für die Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
- für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen; Kostenersatz wird aber insoweit geleistet, als ärztliche Hilfe bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburt notwendig ist;
- für Zahnersatz einschließlich Kronen und Kieferorthopädie;
- für Heilmittel (z. B. Massagen, Bäder, Fango, Krankengymnastik) und für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln (z. B. Sehhilfen, Prothesen, Krankenfahrstühle, Hörgeräte);
- für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
- für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel. Dabei werden die Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsland zugrunde gelegt;
- für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; Sachkosten werden erstattet;
- für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann die ADLER Versicherung AG ihre Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist die ADLER Versicherung AG insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist die ADLER Versicherung AG nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Eventuelle Ansprüche des Versicherungsnehmers auf ein vereinbartes Krankenhaustagegeld bleiben hiervon unberührt.

### § 4 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1 Die ADLER Versicherung AG ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der ADLER Versicherung AG.

- Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.
- Der Anspruch auf Krankenhaustagegeld ist durch eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen, die den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit sowie das Aufnahme- und Entlassungsdatum enthält.
- Die Notwendigkeit einer Rückführung ist durch die ärztliche Anordnung mit Krankheitsbezeichnung, der Anspruch auf Bestattungs-/Überführungskosten durch die amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache zu belegen.



---

3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in EURO umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nichtgehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“ Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.

4 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **§ 5 Forderungsansprüche gegen Dritte**

1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, wem er den Schadenfall meldet. Meldet der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schadenfall der ADLER Versicherung AG, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtung in Vorleistung treten.

2 Soweit der Versicherte von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.